

(5) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung:

Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Flinweis: Vgk den hier abgedr. § 6 der AO Nr. Pr. 9 vom 28. 6. 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - MehrerlösAO - (GBl. II Nr. 77 S. 562) und den hier ebenfalls abgedr. § 4 der AO Nr. Pr. 9/1 vom 25.6. 1970 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - MehrerlösAO - (GBl. II Nr. 63 S. 459):

»8 6

Rückerstattung an die Geschädigten

- (1) Mehrerlöse sind grundsätzlich an die Geschädigten zurückzuzahlen.
- (2) Eine Rückerstattung kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Geschädigten vorsätzlich an der Preisüberschreitung beteiligt waren
 - b) die Ermittlung der Geschädigten und die Rückerstattung der Mehrerlöse einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verursachen würden
- c) die im Einzelfall ermittelten Mehrerlöse geringfügig sind.

Zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten gemäß Buchstaben b und c bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn die Geschädigten nicht bekannt sind oder diese Verzicht geleistet haben.“

„8 4

Rückerstattung an die Geschädigten

Wird der Mehrerlös durch staatliche Kontrollorgane festgestellt, ohne daß die geschädigten Abnehmerbetriebe die Preisüberschreitung angezeigt haben, kann eine Rückerstattung an die Geschädigten ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Geschädigten ihrer gesetzlichen Pflicht zur Kontrolle der Preise für Erzeugnisse und Leistungen in Form von Stichproben nicht regelmäßig nachgekommen sind oder
- b) die Betriebe die ihnen überhöht berechneten Preise an Dritte weiterberechnet haben.“

Vgl. auch § 20 OWVO (Reg.-Nr. 3.4.).

§ 171

Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;
3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 172

Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsverhältnisses obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz der im Absatz 1 genannten Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 173

Spekulative Warenhortung

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet, um einen unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet, wird mit